

WICHTIGE INFORMATION - WICHTIGE INFORMATION

Sehr geehrte Einreicherinnen, sehr geehrte Einreicher,

Als Unterstützung Ihrer Antragstellung bei impulse möchten wir Sie, wie in den Richtlinien angeführt, dringend darauf hinweisen, dass im Rahmen von impulse XL und impulse XS nur Projekte gefördert werden können, die inhaltlich dem Aspekt der „experimentellen Entwicklung“ (Definition siehe unten) Rechnung tragen, **d.h. Kern des zu fördernden Projekts müssen in jedem Fall Aktivitäten der experimentellen Entwicklung sein.**

Im Rahmen von **impulse XL** bedeutet dies, dass **nur** folgende Aktivitäten und die damit einhergehenden Kosten im Projekt dargestellt und gefördert werden können:

Kosten, die im Rahmen der Aktivitäten der experimentellen Entwicklung anfallen.

Bei impulse XL sind dies

- * **Kosten der Entwicklung**
sowie gegebenenfalls auch
 - * **Kosten der ersten Anwendung**
und /oder
 - * **Kosten der Marktüberleitung**
- von konkreten Produkten, Verfahren, Dienstleistungen.**

Bitte beachten Sie, dass für eine Förderung im Rahmen von impulse XL die Erfüllung dieser „Muss – Bestimmung sichergestellt sein muss und dies aus dem Antrag klar hervorgeht. Angemerkt wird dabei, dass experimentelle Entwicklung nicht nur rein „technologisch“ zu sehen ist.

Hinweis: Bitte beachten Sie die Änderung im Antragsformular Pkt. B/3.1

Definition „Experimentelle Entwicklung“

aus: Amtsblatt der Europäischen Union (C 323/1) vom 30.12.2006, Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (2006/C 323/01)

Experimentelle Entwicklung bezeichnet den Erwerb, die Kombination, die Formung und die Verwendung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten zur Erarbeitung von Plänen und Vorkehrungen oder Konzepten für neue, veränderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen. Dazu zählen auch beispielsweise andere Tätigkeiten zur Definition, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie auch die Erstellung von Entwürfen, Zeichnungen, Plänen und anderem Dokumentationsmaterial, soweit dieses nicht für gewerbliche Zwecke bestimmt ist.

Die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten ist ebenfalls eingeschlossen, wenn es sich bei dem Prototyp notwendigerweise um das kommerzielle Endprodukt handelt und seine Herstellung allein für Demonstrations- und Auswertungszwecke zu teuer wäre. Bei einer anschließenden kommerziellen Nutzung von Demonstrations- oder Pilotprojekten sind die daraus erzielten Einnahmen von den förderbaren Kosten abzuziehen.

Die experimentelle Produktion und Erprobung von Produkten, Verfahren und Dienstleistungen ist ebenfalls beihilfefähig, soweit sie nicht in industriellen Anwendungen oder kommerziell genutzt oder für solche Zwecke umgewandelt werden können. Experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, bestehenden Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.